

Wichtige Informationen für Schwangere und Mütter von Neugeborenen

Herzlichen Glückwunsch! Sie erwarten ein Kind oder sind vor kurzem Mutter geworden. Dies ist eine aufregende Zeit für Sie, die viele Veränderungen mit sich bringt. Wir möchten Sie dabei unterstützen und Sie darüber informieren, welche Leistungen Ihnen zustehen.

Mehrbedarf aufgrund einer Schwangerschaft

Werdende Mütter, die Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten vom Jobcenter Lippe nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 Prozent des Regelbedarfs des Arbeitslosengelds II (§ 21 Abs. 2 SGB II). Legen Sie dafür bitte rechtzeitig Ihren Mutterpass oder eine Bescheinigung des Arztes vor.

Schwangere, die mit den Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben

Sofern Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit Ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben, werden Einkommen und Vermögen der Eltern nicht mehr wie bisher bei der Berechnung Ihres Leistungsanspruchs angerechnet.

Nach der Geburt des Kindes bilden Sie mit diesem eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

Bedarfsgemeinschaft: Eine Bedarfsgemeinschaft besteht, wenn Sie mit anderen Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben, besondere persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zueinander pflegen, sich in wirtschaftlichen Notlagen gegenseitig unterstützen und Ihren Lebensunterhalt gemeinsam

Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und bei Geburt

Schwangerschaftsbekleidung

Für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung ist eine Beihilfe in Höhe von 160 Euro vorgesehen. Waren Sie in den letzten vier Jahren schon einmal schwanger, wird eine Beihilfe in Höhe von 100 Euro gewährt. Die Auszahlung kann ab Vorlage des Mutterpasses bis zur Geburt erfolgen.

Erstausstattung an Bekleidung

Für die Beschaffung von Kinderkleidung kann für das Neugeborene ab der 30. Schwangerschaftswoche eine Beihilfe in Höhe von 80 Euro gewährt werden.

Erstausstattung mit Babybedarf

Für die Beschaffung von Babybedarf (einschließlich Baby-Bett/Matratze und Kommode) wird ab der 30. Schwangerschaftswoche eine Beihilfe in Höhe von 320 Euro gewährt. Sofern das Baby schon ein eigenes Zimmer hat, kann zusätzlich die Ausstattung mit Lampe und Gardine bewilligt werden.

Grundsätzlich gilt:

Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfen ist in jedem Fall durch Vorlage von Quittungen, Kassenbons etc. innerhalb einer im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist nachzuweisen.



Wird die Verwendung der Beihilfe nicht nachgewiesen, werden die Leistungen zurückgefordert.



Neben den Leistungen, die Sie vom Jobcenter Lippe erhalten, haben Sie Anspruch auf weitere Leistungen.

Kindergeld

Nach der Geburt besteht für das Neugeborene ein Anspruch auf Kindergeld. Kindergeld ist bei der örtlichen Familienkasse der Agentur für Arbeit unmittelbar nach der Geburt zu beantragen.

Unterhalt

Der Vater des Kindes ist der Mutter und dem Kind generell unterhaltsverpflichtet. Der Unterhaltsanspruch besteht für Schwangere nach der 34. Schwangerschaftswoche, für das Kind ab Geburt. Ist der Vater nicht in der Lage, den Unterhalt zu leisten, besteht für das Kind ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, die bei dem zuständigen Jugendamt für Ihren Wohnort beantragt werden können.

Elterngeld

Für Mütter und Väter, die mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und diese selbst betreuen, besteht nach der Geburt ihres Kindes ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Das Elterngeld ist unmittelbar nach der Geburt schriftlich bei der Elterngeldstelle des Kreises Lippe zu beantragen.

WICHTIGE INFORMATION:

Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld sind sogenannte „vorrangige“ Leistungen. Sie sind **verpflichtet, die vorrangigen Leistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen** und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Die Leistungen werden vom Jobcenter auf Ihren Arbeitslosengeld-II-Anspruch angerechnet.

Elterngeld

beantragen Sie beim Kreis Lippe Elterngeldstelle Felix-Fechenbach-Str. 5 32756 Detmold

Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Schwangere, die bedürftig sind, können auf Antrag finanzielle Mittel von der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ erhalten. Der Antrag soll bis zur 20. Schwangerschaftswoche, auf jeden Fall aber vor der Geburt gestellt werden.

Die Zuschüsse dieser Stiftung bleiben bei der Berechnung Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld II unberücksichtigt.

Anträge für Leistungen aus der Bundesstiftung können bei folgenden Beratungsstellen im Kreis Lippe gestellt werden:

Ev. Beratungszentrum
der Lippischen
Landeskirche
Lortzingstraße 6
32756 Detmold
Tel.: 05231 99280

AWO Beratungszentrum
Beratungsstelle für Schwangerschaft
und Familienplanung
Engelbert-Kämpfer-Straße 4
32657 Lemgo
Tel.: 05261 6607270

Sozialdienst katholischer
Frauen e.V.
Beratungsstelle Detmold
Palaisstraße 27
32756 Detmold
Tel.: 05231 5653-28 und -30

